

Planzeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVVO
	Teilbereiche -siehe textliche Festsetzungen-
	bestehende Gebäude und Nebengebäude
	Flur 30
	Flurgrenze
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. §§ 9 Abs. 2 a und b BauGB

- In dem mit A1, B1 und B2 bezeichneten Bereich des Geltungsbereichs sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Vergnügungstätigkeiten gem. § 9 Abs. 2a BauGB nicht zulässig.
- Im mit A2 bezeichneten Bereich des Geltungsbereichs sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Vergnügungstätigkeiten gem. § 9 Abs. 2a BauGB zulässig. Erotikfachgeschäfte als Untertyp der Einzelhandelsbetriebe gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausnahmsweise zulässig.
- In den mit A1, A2, B1 bezeichneten Teil des Geltungsbereichs sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Bordelle und bordellartige Betriebe, einschließlich der Wohnungsprostitution als Untertyp von Gewerbebetrieben im Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 2a BauGB nicht zulässig.
- In dem mit A1 und B1 bezeichneten Teil des Geltungsbereichs sind die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Erotikfachgeschäfte als Untertyp der Einzelhandelsbetriebe gem. § 9 Abs. 2a BauGB nicht zulässig.

Hinweise

Verfahren

Dieser Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur soweit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Altlastensituation

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen Flächen mit dem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen. Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder einer sonstigen Maßnahme im Plangebiet unter Beteiligung der unteren Bundesbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Belastung vorliegt, d.h. der Verdacht bestätigt und ausgeräumt werden kann. In Abstimmung mit der unteren Bundesbehörde ist je nach Ergebnis dieser Prüfung und der geplanten Nutzung ggf. der tatsächliche Belastungsgrad zu ermitteln um, falls erforderlich, ein Sanierungskonzept vorzulegen und eine Sanierung durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren oder bei sonstigen Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Bodendenkmalschutz

Gemäß der §§ 15 und 16 DSchG NRW sind alle überraschenden angetroffenen Bodenfunde unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde/Stadtarchäologie bzw. dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland zu melden und mindestens drei Werkzeuge unverändert im Boden zu belassen.

Pläne

Die im Geltungsbereich befindlichen folgenden Fluchtlinienpläne bleiben erhalten:

- Bereich A**
- Fluchtlinienplan der Gemeinde Homberg, Bl.3, förmlich festgestellt am 05.12.1899, teilweise
 - Fluchtlinienplan der Gemeinde Homberg, Bl.1, förmlich festgestellt am 05.12.1899, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F8 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 11.06.1907, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F19 der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 15.11.1913, teilweise
- Bereich B**
- Fluchtlinienplan Nr. F20 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 13.06.1908, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F32 der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 30.04.1927, gänzlich
 - Fluchtlinienplan Nr. F186 der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 28.01.1960, gänzlich
 - Fluchtlinienplan Nr. F132 der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 09.03.1951, gänzlich
 - Fluchtlinienplan Nr. F45 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 05.09.1910, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F40 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 06.04.1910, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F58 II der Stadt Homberg, förmlich festgestellt am 11.07.1929, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F24 K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 24.08.1908, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F68 der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 18.01.1908, teilweise
 - Fluchtlinienplan Nr. F57 I K der Gemeinde Homberg, förmlich festgestellt am 30.12.1913, teilweise
 - Fluchtlinienplan der Gemeinde Homberg, Bl.4, förmlich festgestellt am 05.12.1899, teilweise

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 27.09.2017

TRAPPMANN
(Letztendigt städtischer Baudirektor)

Am für Baurecht und Bauberatung
Abteilung Vermessungskataster und Geoinformation

WEYAND
(Städtischer Vermessungsleiter)

Stand der Planunterlagen: März 2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 29.09.2014 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.10.2014 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27.09.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN
(Letztendigt städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 28.09.2017 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Sitzung beschlossen. Er ist am 25.11.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 19.10.17

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

LINK
(Oberbürgermeister)

TRAPPMANN
(Letztendigt städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 20.06.2016 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.10.16 bis einschließlich 25.11.16 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 27.09.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN
(Letztendigt städtischer Baudirektor)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.05.2014 (GV NRW S. 294).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 966) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV NRW S. 966).

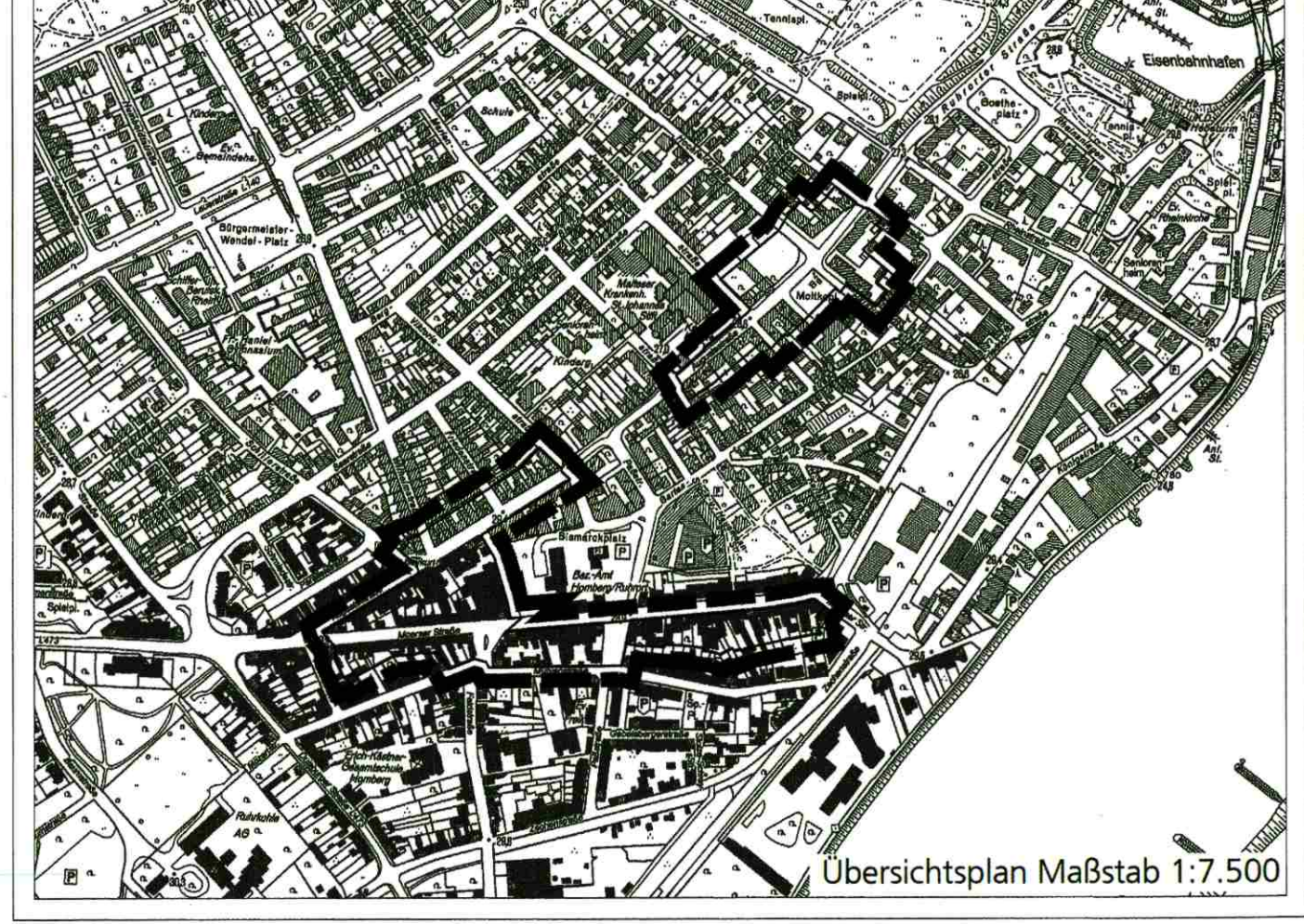
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 27.09.2017

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

TRAPPMANN
(Letztendigt städtischer Baudirektor)



DUISBURG
am Rhein

Bebauungsplan Nr. 1205 I
-Alt-Homberg-
"Moerser Straße/Augustastraße"

für einen Bereich südlich der Moerser Straße ab der Kreuzung mit der Augustastraße bis zur Friedrichstraße, dem Baublock zwischen Moerser Straße, Augustastraße und Bismarckplatz und nördlich der Augustastraße zwischen dem Fakir-Baykurt-Platz bis zur Viktoriastraße (A) sowie für einen Bereich zwischen Augustastraße, Schulstraße, Gartenstraße, Heinrichstraße, Hafenstraße, Mittelstraße, Kapellstraße, Hochfeldstraße, Saarstraße und Johannisstraße (B).

Gemarkung Homberg
Flur 28, 29, 30, 31, 32

Maßstab 1:1.000